

Auskunft:
Mag.a Sarah Dorner
T +43 5574 511 20421

Zahl: PrsP-0030.01-135
Bregenz, am 16.12.2022

Betreff: Bezüge der Gemeindebediensteten 2023
Anlage: Tabellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den Gesprächen über die Gehaltsentwicklung für die Gemeindebediensteten im Jahr 2023 haben sich die Dienstgeber- und Dienstnehmervertretungen darüber geeinigt, dass den Gemeindebediensteten ab 1. Jänner 2023 zum Gehalt und den Zulagen, die in einem Hundertsatz zum Gehalt festgelegt sind, eine Teuerungszulage im Ausmaß von 7,15 % gewährt wird. Sofern durch diese prozentuelle Erhöhung des Gehalts der Betrag von 170,00 Euro unterschritten wird, wird der Gehalt anstelle der prozentuellen Erhöhung durch einen einheitlichen Betrag im Ausmaß von 170,00 Euro angepasst.

Zu jenen Zulagen, welche nicht in einem Hundertsatz zum Gehalt festgelegt sind, wird eine Teuerungszulage im Ausmaß von 7,32 % gewährt.

Gerne schicken wir Ihnen die ab 1. Jänner 2023 geltenden Gehaltstabellen für die Gemeindebediensteten.

Ab 1. Jänner 2023 beträgt

- die **Familienzulage** im Sinne der Übergangsbestimmung nach § 155 Abs. 12 GBedG 1988:
78,98 Euro
- die **Kinderzulage** gemäß §§ 49 und 123 GBedG 1988 in Verbindung mit § 65 GAG 2005:
Sockelbetrag 78,98 Euro
Kinderzulage für das 1. Kind 90,02 Euro

Kinderzulage für das 2. Kind	91,01 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	96,13 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	99,58 Euro

- die **Kinderzulage** gemäß § 65 GAG 2005 und gemäß § 71a GAG 2005 in Verbindung mit § 65 GAG 2005:

Kinderzulage für das 1. Kind	90,02 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	91,01 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	96,13 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	99,58 Euro

- die **Dienstalterszulage** für Angestellte gemäß § 127 GBedG 1988:

Verwendungsgruppe – Dienstpostengruppe

	a		b		c		d		e	
	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
Euro	146,34	153,33	114,27	120,21	67,72	87,18	52,15	48,07	26,57	29,53

- die **Wachdienstzulage** gemäß § 70 GBedG 1988
(betrifft nur Gemeinden mit Sicherheitswacheorganen):

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Wachdienstzulage Euro	davon pensionsanrechenbar Euro
D	I	391,48 Euro	158,43 Euro
	II	421,43 Euro	188,94 Euro
	III	469,33 Euro	236,76 Euro
	IV	503,79 Euro	271,07 Euro
C	I	488,27 Euro	247,16 Euro
	II	562,14 Euro	321,60 Euro
	III	628,25 Euro	387,63 Euro
	IV	698,51 Euro	457,33 Euro
	V und VI	794,73 Euro	553,72 Euro

- **die Verwendungszulage** für Kindergartenleiterinnen (Kindergartenleiter) im alten Gehaltsschema

für eine Abteilung (5,5 % v. V/2)	222 Euro
für zwei Abteilungen (7,5 % v. V/2)	302 Euro
für drei Abteilungen (19,5 % v. V/2)	786 Euro
für vier und mehr Abteilungen (28 % v. V/2)	1.128 Euro

- **die Verwendungszulage** für Sonderkindergartenpädagoginnen (Sonderkindergartenpädagogen) im alten Gehaltsschema (4 % v. V/2)

	162 Euro
--	----------

Die nach Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, errechneten Beträge sind jeweils auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag. Markus Vögel